

und diejenigen, die sich auf hoher See befinden, müssen den nächsten deutschen Hafen oder den nächsten Hafen der Vereinten Nationen anlaufen und dort bis zum Eintreffen der Anweisungen der Vertreter der Alliierten verbleiben.

b) Die gesamte deutsche Handelsflotte, einschließlich Schiffsraums in Bau oder Reparatur, muß den Vertretern der Alliierten für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden.

c) Ausländische Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen gleichfalls den Vertretern der Alliierten für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen es sich um ausländische Handelsschiffe handelt, die in einem neutralen Lande eingetragen sind, müssen die deutschen Behörden alle die von den Vertretern der Alliierten benötigten Schritte unternehmen, um alle diesbezüglichen Rechte an die Vertreter der Alliierten zu übertragen oder die Übertragung zu veranlassen.

d) Alle Unterstellungen unter irgendeine andere Flagge, anderen Dienst oder andere Kontrolle von den unter die Unterparagraphen b) und c) oben fallenden Schiffen sind verboten, soweit sie nicht von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden.

24. Alle bestehenden Optionsrechte auf den Wiederkauf oder die Wiedererlangung oder die erneute Kontrolle von seitens Deutschlands während des Krieges verkauften oder anderweitig übertragenen oder geheuerten Schiffen werden laut Anweisung der Vertreter der Alliierten ausgeübt. Solche Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zum Gebrauch in der gleichen Weise wie die unter die Unterparagraphen 23. b) und c) oben fallenden Schiffe zur Verfügung gestellt werden.

25. a) Die Mannschaften aller deutschen Handelsschiffe oder aller Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen bis auf Anweisung der Vertreter der Alliierten bezüglich ihrer weiteren Verwendung an Bord verbleiben und von den deutschen Behörden unterhalten werden.

b) Mit Ladungen an Bord irgendwelcher solcher Schiffe muß gemäß den Anweisungen der Vertreter der Alliierten an die deutschen Behörden verfahren werden.

26. a) Handelsschiffe, einschließlich Fischerei- und anderer Schiffe, der Vereinten Nationen (oder irgendeines anderen Landes, das die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hat), die sich in deutschen Händen befinden, wo immer sie auch sein mögen, müssen den Vertretern der Alliierten ausgehändigt werden, gleichgültig ob das Eigentumsrecht von einem Prisengericht oder anderweitig übertragen worden ist. Alle solchen Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zwecks der von ihnen angeordneten Weiterverfügung in gutem und seefestem Zustande in von ihnen zu bestimmenden Häfen und zu festgesetzten Zeitpunkten ausgeliefert werden.

b) Die deutschen Behörden haben alle von den Vertretern der Alliierten angeordneten Schritte zu unternehmen, um die Übertragung des